

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitg. u. Geschäftsführer Dresden-A. 1, Ost. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21295.
Postcheck-Konto Dresden 2486 / Staatsschrank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzelle über deren Raum 35 Pf.,
66 mm breit im amlichen Teil 70 Pf., Wettbewerbe 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellungsangebote.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtag-Bulletin, Richtlinie der Staatschuldenverwaltung, Holzplanten-Berichtsstelle der Staatsforstverwaltung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Block in Dresden.

Nr. 44

Dresden, Montag, 22. Februar

1932

Der Rechtsbruch im Memelland vor dem Völkerbundsrat.

Gera, 20. Februar.

Der Völkerbundsrat trat heute vormittag um 12 Uhr zur Obergangssitzung des von dem vorliegenden Delegierten Colban erstateten Ratssitzes über den Rechtsbruch im Memelland zusammen.

Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

1. Ich habe nicht verfehlt, der Frage ein beiderseits aufmerksam Studium zu widmen, mit der wertvollen Unterstützung der Herren Blöte, Prof. Bobrowski und Dr. William Balkin. 2. Die Frage, auf die die Aufmerksamkeit des Rates gestellt worden ist, ist sehr verwickelt. Auf der einen Seite befinden wir uns vor einer Hauptfrage, wonach der Präsident des Memelkonsortiums Bölkow zu Unrecht durch den Gouverneur des Memelgebietes abberufen worden sei, in Anbe tracht dessen, daß Abz. 2 des Artikels 17 des Memelstatutes feststellt, daß der Präsident in seinem Amt so lange bleibt, als er das Vertrauen des Landtages des Memelgebietes geniebt. Außerdem ist behauptet worden, daß die Bestimmungen der Konvention von Paris vom 18. Mai 1924 und ihres Anhangs nicht das Recht des Gouverneurs anstreichen, in bestimmten Fällen das Konsortium abzuberufen und daß in diesem beiderseits Faile Bölkow zu Recht abberufen worden sei, da nach Ansicht der litauischen Regierung sich Befugnisse angemäßt habe, die der Gouverneur während seiner Amtstätigkeit gehabt. 3. Der Rechtsbruch ist nicht verfehlt, der Frage ein beiderseits aufmerksam Studium zu widmen, mit der wertvollen Unterstützung der Herren Blöte, Prof. Bobrowski und Dr. William Balkin.

Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

1. Ich habe nicht verfehlt, der Frage ein beiderseits aufmerksam Studium zu widmen, mit der wertvollen Unterstützung der Herren Blöte, Prof. Bobrowski und Dr. William Balkin. 2. Die Frage, auf die die Aufmerksamkeit des Rates gestellt worden ist, ist sehr verwickelt. Auf der einen Seite befinden wir uns vor einer Hauptfrage, wonach der Präsident des Memelkonsortiums Bölkow zu Unrecht durch den Gouverneur des Memelgebietes abberufen worden sei, in Anbe tracht dessen, daß Abz. 2 des Artikels 17 des Memelstatutes feststellt, daß der Präsident in seinem Amt so lange bleibt, als er das Vertrauen des Landtages des Memelgebietes geniebt. Außerdem ist behauptet worden, daß die Bestimmungen der Konvention von Paris vom 18. Mai 1924 und ihres Anhangs nicht das Recht des Gouverneurs anstreichen, in bestimmten Fällen das Konsortium abzuberufen und daß in diesem beiderseits Faile Bölkow zu Recht abberufen worden sei, da nach Ansicht der litauischen Regierung sich Befugnisse angemäßt habe, die der Gouverneur während seiner Amtstätigkeit gehabt. 3. Der Rechtsbruch ist nicht verfehlt, der Frage ein beiderseits aufmerksam Studium zu widmen, mit der wertvollen Unterstützung der Herren Blöte, Prof. Bobrowski und Dr. William Balkin.

3. Außer dieser grundähnlichen Meinungsverschiedenheit sind die Zusichten, die zur Abarbeitung dieser Bölkow angeführt werden, von der litauischen Regierung auf eine Art dargestellt worden, die mit den von anderen Seiten vorgebrachten Behauptungen nicht übereinkommt. 4. Der Rat hat mit Beständigkeit die Versicherungen der litauischen Regierung zur Kenntnis genommen, daß sie gewollt ist, alle internationalen Verpflichtungen, die sich auf das Memelgebiet beziehen, auf das peinlichste zu beachten. Außerdem hat der Rat die Erklärung des Vertreters von Litauen entgegen genommen, wonach der Gouverneur des Gebiets Anstrengungen macht, um ein Direktorium gemäß den Ausweisungen des Status zu bilden. 5. Außerdem muß man jetzt, und zwar in nächster Zeit, die anomale Lage, die gegenwärtig im Memelgebiet herrscht, ins Auge fassen. Diese Lage erfordert schleunige Maßnahmen, um eine Veränderung zu verhindern. 6. In der Tat besteht die Notwendigkeit, ein Direktorium einzurichten, das ja des Vertretens des Landtages erfreut. Dieses Direktorium müßte sich unverzüglich dem Landtag stellen. Die Lage ist so, daß es wünschenswert wäre, nicht bis zum Ablauf des in Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen nächsten Termins zu warten. Der Rat ist ähnlich bestrebt, zu sehen, daß im Memelgebiet die normale Ablösung des Status wiederhergestellt wird. 7. Diese unverzüglichen Maßnahmen präjudizieren nicht die Rechtmäßigkeiten der Abarbeitung Bölkows. Über diese Frage könnte man sich nicht äußern, ob das vorher die Frage der Berechnung des Gouverneurs, das Direktorium abzuberufen, behandelt würde. Und wenn erkannt würde, daß der Gouverneur ein Recht hat bezüglich der Abarbeitung des Direktoriums, so müßte dann noch geprüft werden, welches genau die Umstände sind und ob diese die Abarbeitung dieses Rechtes rechtfertigen. 8. Um diese beiden Fragen zu entscheiden, hatte ich daran gedacht, dem Rat empfehlen zu lassen, den Haager Gerichtshof wegen eines Gutachtens einzuholen, das Gouverneur Bölkow zugeht, ihm Mate vorzuhüben, ein Gutachten des Gerichtshofes durch Mehrheitsabstimmung einzuholen, und wenn die Einmündigkeit nicht erzielt werden sollte, so ziehe ich vor, mich daraus zu befreien, daraus zu erinnern, daß die Signatarmächte der Memellkonvention die Möglichkeit haben, unter sich die genannten Fragen aus der Grundlage des Abz. 2 des Artikels 17 der Konvention zu behandeln.

Colban sprach im Anschluß die Hoffnung aus, daß der Rat künftig nicht mehr in die Notwendigkeit versetzt sein werde, sich mit Memellangelegenheiten zu beschäftigen. Außerdem bewies er unter Anspielung auf die Vermögensniedrigung, wenn auch unbegründeten litauischen Einwände gegen die Zuständigkeit des Rates in dieser Angelegenheit, daß die Abarbeitung des Berichts wegen der Memellangelegenheiten über den Umfang der Rechte des Völkerbundsrates auf Grund des Artikels 17 der Memellkonvention auf beträchtliche Schwierigkeiten gestoßen sei.

Der litauische Außenminister Baumius erklärte, er nehme den Bericht an, mit Ausnahme der Punkte 5 und 6. Diese Punkte seien durch die in Punkt 4 erwähnten litauischen Zusicherungen über die gewissenhafte Einhaltung aller internationalen Verpflichtungen überzeuglich und in dieser Formulierung nur geeignet, litauische Interessen zu vertreten. Außerdem gingen sie offenbar über die Befugnisse des Rats nach Artikel 17 der Memellkonvention hinaus. Baumius deutete an, daß die litauische Regierung die Auflösung des Memellandes in Erwägung ziehe, indem er erklärte, daß angesichts der Haltung gewisser Elemente des Landtages die unter ausländischem Einfluss, die Bemühungen zur Bildung eines neuen Territoriums zu vereiteln suchen, einen Appell an das Land gemäß den Bestimmungen des Memelstatuts vielleicht notwendig sein werde.

Staatssekretär v. Bülow betonte in seiner Erwidlung, daß die Memellage ein Gefahrenpunkt in Europa geworden sei. Seit 1926 sei Litauen ein sehr ständiger Gast am Mitteldeutschland habe an der Frage deshalb ein besonderes Interesse, weil das Memelgebiet an der deutschen Grenze liege und seine Bevölkerung 700 Jahre lang zu Deutschland gehört habe. Über den deutschnen Charakter der Bevölkerung sei kein Zweifel und nicht ohne Grund hätten die überwirten Mächte dem Memelgebiet im Jahre 1924 besondere Garantien für die Erhaltung ihrer Kultur gegeben. Die deutsche Bevölkerung dieses Gebietes der Grenze verfolge ge spannt die Entwicklung in dem Gebiet, mit dem sie so lange eine Einheit gebildet habe. Seit 1927 habe das Memelgebiet unter deutscher Regierung zu keiner Zeit die meiste Zeit keinen Betrieb mehr gehabt. Daß es nicht die Bevölkerung an der Ausübung ihrer Grundrechte gehindert. Es sei zum Beispiel nicht möglich gewesen, Berichte über die Verhandlungen des Rates in der Memellage zu bringen. Das Verhandlungsrecht werde rücksichtlos bejähnt. Die Autonomie sei durch alle diese Maßnahmen im wesentlichen eine Illusion geworden. Die Lage habe sich verschärft seit dem Amtsantritt des früheren Kriegsministers Weizsäcker als Gouverneur. Die Ablösung des Vertreters gegenüber dem Landtage habe zu einer Lähmung der gelegebenen Arbeit geführt.

Auf die in der Form sehr abgewogene, jedoch aber sehr scharfe Rede des deutschen Vertreters erwiderte der litauische Außenminister Baumius mit einigen Ausführungen, die seine volle Übereinstimmung mit dem Verteilungsproblem und dem Finanzierungsauftrag forderten. Sie haben eine schwere Verantwortung auf sich geladen. Zum Interesse des Friedens und des guten Einvernehmens zwischen den Völkern im Interesse von Recht und Gerechtigkeit ziehe ich daher einen Appell an Sie, an diese vier Mächte. Ich wende mich jetzt und hier an Sie mit der Bitte, daß Sie der Verantwortung Rechnung tragen, die Sie übernommen haben, und daß Sie von den Rechten gegenüber Litauen Gebrauch machen, die Sie sich im Artikel 17 Abs. 2 vorbehalten haben. Sie haben die Möglichkeit, den Fall alsbald vor den internationalem Gerichtshof im Haag zu ziehen. Von dieser Möglichkeit bitte ich Sie, Gebrauch zu machen. Auf diesem Wege ist eine Entscheidung der Reichs- und Laienfrage möglich, und Litauen wird nicht umhin können, sich dem Spruch des höchsten internationalen Gerichtshofes der Welt zu fügen.

In einer kurzen Bemerkung zu den Ausschreibungen des deutschen Vertreters erklärte der Verteilter Colban, man dürfe nicht von einem Verlust des Völkerbundsrates sprechen. Der Rat habe sich genau an das ihm vorgeschriebene Verfahren gehalten. Das öffentliche Recht dürfe nicht den Eindruck gewinnen, daß der Rat nicht seine Pflicht getan habe. Das sei wohl auch nicht die Auffassung der deutschen Vertreter.

Auf die in der Form sehr abgewogene, jedoch aber sehr scharfe Rede des deutschen Vertreters erwiderte der litauische Außenminister Baumius mit einigen Ausführungen, die seine volle Übereinstimmung mit dem Verteilungsproblem und dem Finanzierungsauftrag forderten. Sie haben eine schwere Verantwortung auf sich geladen. Zum Interesse des Friedens und des guten Einvernehmens zwischen den Völkern im Interesse von Recht und Gerechtigkeit ziehe ich daher einen Appell an Sie, an diese vier Mächte. Ich wende mich jetzt und hier an Sie mit der Bitte, daß Sie der Verantwortung Rechnung tragen, die Sie übernommen haben, und daß Sie von den Rechten gegenüber Litauen Gebrauch machen, die Sie sich im Artikel 17 Abs. 2 vorbehalten haben. Sie haben die Möglichkeit, den Fall alsbald vor den internationalem Gerichtshof im Haag zu ziehen. Von dieser Möglichkeit bitte ich Sie, Gebrauch zu machen. Auf diesem Wege ist eine Entscheidung der Reichs- und Laienfrage möglich, und Litauen wird nicht umhin können, sich dem Spruch des höchsten internationalen Gerichtshofes der Welt zu fügen.

Die politischen Zusammenstöße in Saarau.

Schweidnitz, 20. Februar.

Nach dem amtlichen Bericht des Schweidnitzer Landratamts wurden nach Auflösung der Saatauer Versammlung die Nationalsozialisten unterwegs von politischen Gegnern, nachdem diese zunächst von der Landjugend abgedrangt worden waren, überfallen. Dabei wurde auch ein Schuß auf die begleitenden Landjugendbeamten abgegeben, der jedoch nicht traf. An der Begleitung nach Konradswaldau entstand eine neue Schlacht, ohne daß die Angreifer bisher ermittelt werden konnten. Die Polizei nahm Schüsse abgeben, aber auch von den Streitenden wurde geschossen und dabei ein SA-Mann Franz (nicht Martin) Becker aus Kroischwitz durch einen Kopfschuß so schwer getroffen, daß er kurz darauf starb. Ein Mitglied des Reichsbanners wurde schwer verletzt und mußte ins Krankenhaus eingeliefert werden. Außerdem gab es eine Anzahl leichtverletzte. Die SA-Leute wurden nun von den Landjugendbeamten in ein Gasthaus gedrängt. Dort blieben sie, bis ein Kommando Schutzpolizei eingetroffen war, die durchsucht und ihnen die vorhandenen Waffen abgenommen hatte. Die SA-Leute, die zum Teil auf einem Lastkraftwagen aus Schweidnitz zum anderen Teil in Omnibussen aus Striegau gekommen waren, wurden dann nach ihren Heimatorten abgeschoben.

Der Überfall auf die Berliner Gartenkolonie Jelzen.

Berlin, 20. Februar.

Die Justizpressede teilt mit: In der Untersuchung wegen der Vorfälle in der Kolonie Jelzen - bei denen, wie seinerzeit gemeldet wurde, von einer Versammlung heimkehrende Nationalsozialisten mit den Bewohnern der Kolonie handgemordet wurden, wobei es zwei Tote gab - sind jetzt insgesamt 25 der ursprünglich Verhafteten aus der Haft entlassen worden. Zurzeit befinden sich noch sieben Bewohner der Kolonie unter der Anklage des Verschuldeten des verdeckten Totschlags und zwölf Teilnehmer des nationalsozialistischen Zusammenschlusses, darunter elf wegen des Verdachts des gemeinschaftlichen Totschlags an Niemecke, in Haft. Bei den übrigen aus der Haft Entlassenen erscheint bis auf eine Person ein dringender Tatverdacht zurück.

Die Beurteilung des Ratsbeschlusses.

Gera, 20. Februar.

Der heutige Beschluß des Rates bedeutet zunächst eine moralische Beurteilung Litauens durch